



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Vom Abendtmal des Herrn Jhesu Christi.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

irrig vnd vnrecht dran weren / soll man sie
Christlich vnd brüderlich vnderrichten / vnd
wann sie sich lehren vnd zum besten abzuwei-
sen lassen / hernach auff folgende exploratton/
vnd befindung / das ihr bekandnus vnd glau-
be gnugsam vnd rechtschaffen sey / mit andern
Christen bey der Tauff stehen / vnd das Abend-
mahl des Herrn gebrauchen lassen.

Vom Abendmal des Herrn Ihesu Christi.

Das Abendmal vnsers Herrn Ihesu Chri-
sti / wird nach dem die Gemeine groß oder
klein seind / ahn etlichen orten alle Sontag
vnd Festtage / ahn etlichen orten in vierzehn
tagen einmahl / ahn etlichen orten aber in Mo-
nats frist ein mahl / oder sonst zu gelegener vnd
gewöhnlicher zeit gehalten / doch da in mittelf-
schwangere Weiber / krancke / oder sonstien ahn-
gefochtene Personen es begerten / soll ihnen sol-
ches nicht gewegert noch versagt werden : Wo
es nuhn anders nicht dann im Monath ein-
mahl

mahl / oder in sechs oder acht wochen ein mahl
dispensiret werden kan / soll den Sonntag zuvor
der Pfarrer die gemeine vom Predigstuhl era
innern / es solte künfftige Sonntag das Abenda
mahl gehalten werden / darumb solte sich ein jea
der so es zugebrauchen bedacht were / Christe
lich darzu schicken vnd bereiten.

Von der Christlichen

Versammlung / so den tag zuvor ges
schicht / ehe dann man das Abendmahl helet
wie die angestellt / was darinn verhandlet
werden soll.

Wenn nuh die zeit vorhanden zu welcher
man das Abendmahl zuhalten pflegt /
soll den tag zuvor omb Vesperzeit / zu zwei oder
dren Uhren die gemeine / vnd in sonderheit die
jenigen / welche das Abendmahl des Herrn zu
gebrauchen bedacht seind / in der kirchen zusam
men kommen / vnd in solcher versammlunge fol
gende stück verrichtet werden.

1. Soll man singen einen Psalmen / zwen da

V

der